

**Antrag auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Handwerksbetriebe
gem. § 46 Straßenverkehrs-Ordnung (StVO)**

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

für das Land Nordrhein-Westfalen

Name der Firma, Ansprechpartner und Telefon-/Mobilnummer			
Art des Gewerbes			
Betriebssitz/Anschrift			
Amtl. Kennzeichen des Fahrzeuges		Fahrzeugtyp	

Hinweis:

Bei gleichzeitiger Benutzung mehrerer Fahrzeuge ist für jedes Fahrzeug ein separater Antrag zu stellen.

Hiermit beantrage ich für die Dauer von einem Jahr eine Ausnahmegenehmigung für das Parken

- in Parkzonen mit Parkscheiben, Parkuhren oder Parkscheinautomaten ohne Entrichtung von Gebühren und ohne zeitliche Befristung,
- im eingeschränkten Haltverbot,
- im eingeschränkten Haltverbot für eine Zone
und
- in Bewohnerparkzonen.

Dem Antrag lege ich folgende Unterlagen bei:

- Kopie des Fahrzeugscheines zu dem o.a. Fahrzeug
- Kopie der Handwerkskarte
- Kopie der Gewerbeanmeldung
- Fotos des Fahrzeuges aus dem Beschriftung beidseitig und Kennzeichen hervorgehen

Mir ist bekannt, dass sich die Ausnahmegenehmigung nur auf das für die Ausführung des Gewerkes notwendige Parken von **Service- und Werkstattfahrzeugen** bezieht. Ich versichere, dass das o.a. Fahrzeug die folgenden Anforderungen erfüllt:

- dem Fahrzeug ist ein festes Kennzeichen zugeordnet,
- das Fahrzeug ist mit einem Firmenaufdruck versehen,
- es verfügt über feste Einbauten
oder
- transportiert/lagert schweres Werkzeug oder Material.

Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist das Fahrzeug vorzuführen.

Ort und Datum

Firmenstempel und Unterschrift

Merkblatt

1. Berechtigte Handwerksbetriebe:

- Handwerksordnung Anlage A :

Maurer und Betonbauer, Ofen- und Luftheizungsbauer, Zimmerer, Dachdecker, Straßenbauer, Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer, Brunnenbauer, Steinmetz- und Bildhauer, Stuckateure, Maler- und Lackierer, Gerüstbauer, Schornsteinfeger, Metallbauer, Kälteanlagebauer, Klempner, Installateur- und Heizungsbauer, Elektrotechniker, Elektromaschinenbauer, Tischler und Glaser.

- Handwerksordnung Anlage B :

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger, Estrichleger, Parkettleger, Rollladen- und Jalousiebauer, Raumausstatter, Schilder- und Lichtreklamehersteller, Eisenflechter, Bautrocknungsgewerbe, Bodenleger, Asphaltierer, Fuger, Holz- und Bautenschutzgewerbe, Rammgewerbe, Betonbohrer und –schneider, Rohr- und Kanalreinigung, Kabelverleger, Einbau von genormten Baufertigteilen.

Darüber hinaus können auch sonstigen Betrieben, die den berechtigten Handwerksbetrieben vergleichbare Tätigkeiten erbringen, pauschalierte oder ortsgebundene Ausnahmegenehmigungen für ihre Montage- und Werkstattfahrzeuge erteilt werden.

2. Fahrzeuganforderungen:

Die Vereinbarung für einen bezirkswweit einheitlich gültigen Handwerkerausweis gilt nur für die **Service- und Werkstattfahrzeuge** von Betrieben, die **Reparatur- oder Montagearbeiten** ausführen. An die Service- und Werkstattfahrzeuge sind folgende **Anforderungen** zu stellen:

- **Dem Service- und Werkstattfahrzeug muss ein festes Kennzeichen zugeordnet sein und**
- **das Fahrzeug muss feste Einbauten haben oder**
- **schweres Werkzeug oder Material transportieren/lagern und**
- **auf beiden Längsseiten mit einem gut lesbaren festen Firmenaufdruck versehen sein.**

3. Berechtigungsumfang:

Der Parkausweis berechtigt für jeweils nur ein Fahrzeug zum

- **Parken im eingeschränkten Haltverbot.**
- **Parken auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Entrichtung der Parkgebühr und ohne Beachtung der Höchstparkdauer**
- **Parken auf Parkplätzen mit Parkscheibenpflicht ohne Beachtung der Höchstparkdauer und**
- **Parken auf Bewohnerparkplätzen.**

Die Genehmigung bezieht sich nur auf die Ausführung des Gewerkes und gilt somit nicht zum Parken am Betriebsitz, an der Zweigniederlassung und in deren Nähe.

Fußgängerzonen sind von dieser Regelung generell ausgeschlossen.

4. Gültigkeit:

Der Parkausweis wird fahrzeugbezogen für die Dauer von 1 Jahr auf Widerruf erteilt. Er gilt nur während der allgemeinen Geschäftszeiten (montags bis samstags von 7:00 bis 20:00 Uhr).

5. Antragsverfahren/Zuständigkeit:

Der Antragsberechtigte richtet seinen Antrag (mit entsprechendem Antragsformular) an die örtlich zuständige Behörde der Kommune oder des Kreises, in dem er seinen Betriebssitz hat.

Es sind folgende Unterlagen dem Antrag beizufügen:

- Fahrzeugschein
- Handwerkskarte
- Gewerbeanmeldung
- Nachweis der Fahrzeuganforderungen (siehe Ziffer 2)
- Auf Verlangen der Genehmigungsbehörde ist das Fahrzeug vorzuführen

6. Gebühren:

Die Gebühren beträgt 105,00 € (Regierungsbezirk) bzw. 125,00 € (Land) pro Fahrzeug.

7. Allgemeine Hinweise:

- **Von dieser Parkerleichterung darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn zur Verrichtung des Gewerkes in zumutbarer Entfernung keine frei verfügbaren Parkflächen vorhanden sind**
- **Der Ausweis ist während des Parkens im Original - von außen gut lesbar - im Fahrzeug (hinter der Windschutzscheibe) auszulegen.**
- **Zu widerhandlungen gegen die Auflagen dieser Genehmigung oder deren Missbrauch können zu einer ordnungsrechtlichen Verfolgung, zum sofortigen Widerruf oder zur Versagung dieser für die Zukunft führen.**